

G E S E T Z

vom 25. Nov. 1965 ,
mit dem die Gemeindebeamtenehaltsord-
nung 1958 neuerlich abgeändert wird
(4. Gemeindebeamtenehaltsordnungs-
Novelle).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Die Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958, LGBL. Nr. 355, in der Fassung der 1. Gemeindebeamtenehaltsordnungs-Novelle, LGBL.Nr.341/1961, der 2. Gemeindebeamtenehaltsordnungs-Novelle, LGBL. Nr.10/1964, und der 3. Gemeindebeamtenehaltsordnungs-Novelle, LGBL. Nr. 218/1964, wird abgeändert wie folgt:

1. Dem § 3 wird als Abs.4 angefügt:

"(4) In den Städten mit eigenem Statut kann für den Dienstposten des Magistratsdirektors die Dienstklasse IX vorgesehen werden."

2. § 5 Absätze 5,6,7,8,11,12 und 13 haben zu lauten:

"(5) Haushaltszulage und allfällige Zuschläge zu dieser gebühren nach Maßgabe des § 7 zusätzlich zum Gehalt.

(6) Teuerungszulagen (§ 18) sind Zulagen zum Gehalt und zu allfälligen Zulagen zu diesem.

(7) Der Dienstbezug besteht aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen (Dienstzulage, Dienstalterszulage, Ergänzungszulage, Wachdienstzulage, Haushaltszulage mit allfälligen Zuschlägen, Teuerungszulage).

(8) Der Ruhegenuß (§ 54 der Gemeindebeamtendienstordnung 1960) ist das Grundeinkommen des Gemeindebeamten im Ruhestand; Ruhebezug ist der Ruhegenuß samt allfälliger Haushaltszulage, allfälliger Zuschläge zu dieser und allfälliger Teuerungszulagen.

(11) Erziehungsbeitrag (§ 70 der Gemeindebeamtendienstordnung 1960) ist der dem vaterlosen, ehelichen oder diesem gleichgestellten Kind eines verstorbenen Gemeindebeamten gebührende Unterstützungsbeitrag solange die Witve lebt. Erziehungsbeitrag ist der Erziehungsbeitrag zuzüglich der Haushaltszulage gemäß § 7 Abs.1 Z.3 und allfälliger Teuerungszulagen.

(12) Waisenpension (§ 71 der Gemeindebeamtendienstordnung 1960) ist der einer elternlosen Waise oder dem einer solchen gleichgestellten Kind eines verstorbenen Gemeindebeamten gebührende Unterstützungsbetrag; Waisenbezug ist die Waisenpension zuzüglich der Haushaltszulage und allfälliger Teuerungszulagen.

(13) Versorgungsgenuß ist der Sammelbegriff für Witwenpension, Erziehungsbeitrag und Waisenpension. Versorgungsbezug ist der Versorgungsgenuß zuzüglich allfälliger Haushaltszulage und allfälliger Teuerungszulage."

3. Die Tabellen im § 6 Abs.2 haben zu lauten:

"a) Schema I:

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe						
		1	2	3	4	5	6	7
S c h i l l i n g								
I	1	1953	1904	1855	1799	1755	1711	1667
	2	2018	1969	1920	1843	1799	1755	1711
	3	2083	2034	1985	1887	1843	1799	1755
	4	2148	2099	2050	1931	1887	1843	1799
	5	2213	2164	2115	1975	1931	1887	1843
II	1	2351	2298	2245	2063	2019	1975	1931
	2	2424	2371	2316	2107	2063	2019	1975
	3	2497	2444	2390	2151	2107	2063	2019
	4	2570	2517	2464	2195	2151	2107	2063
	5	2643	2590	2538	2241	2195	2151	2107
	6	2716	2663	2612	2288	2241	2195	2151
III	1	2795	2736	2686	2337	2288	2241	2195
	2	2874	2815	2760	2386	2337	2288	2241
	3	2953	2894	2838	2435	2386	2337	2288
	4	3032	2973	2916	2484	2435	2386	2337
	5	3111	3052	2994	2533	2484	2435	2386
	6	3190	3131	3072	2582	2533	2484	2435
	7	3269	3210	3150	2631	2582	2533	2484
	8	3348	3289	3228	2680	2631	2582	2533
	9	3533	3474	3413	2729	2680	2631	2582

b) Schema II:

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
S c h i l l i n g						
I	1	1712	1855	1951	-	-
	2	1756	1920	2027	-	-
	3	1800	1985	2103	-	-
	4	1844	2050	2179	-	-
	5	1888	2115	2259	-	-
II	1	1976	2245	2430	2370	-
	2	2020	2316	2515	2488	-
	3	2064	2390	2600	2606	-
	4	2108	2464	2685	2730	-
	5	2152	2538	2776	-	-
	6	2196	2612	2867	-	-
III	1	2242	2686	2958	2978	3151
	2	2290	2760	3049	3102	3309
	3	2339	2838	3140	3226	3467
	4	2388	2916	3231	3350	-
	5	2437	2994	3322	3474	-
	6	2486	3072	-	-	-
	7	2535	3150	-	-	-
	8	2584	-	-	-	-
	9	2633	-	-	-	-

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	S c h i l l i n g					
1	3228	4338	5564	6944	9536	13778
2	3413	4523	5778	7182	10065	14574
3	3598	4708	5992	7420	10594	15370
4	3783	4922	6230	7949	11390	16166
5	3968	5136	6468	8478	12186	16962
6	4153	5350	6706	9007	12982	17758
7	4338	5564	6944	9536	13778	-
8	4523	5778	7182	10065	14574	-
9	4708	5992	7420	10594	-	-

4. Die §§ 7 und 7a haben zu lauten:

" Haushaltszulage.

§ 7.

(1) Eine Haushaltszulage gebührt

1. im Ausmaß von S 40.-- dem verheirateten Gemeindebeamten, der für kein Kind zu sorgen hat und dessen Ehegatte Einkünfte bezieht, die im Monat den Mindestsatz gemäß § 74 lit. a erster Halbsatz der Gemeindebeamtendiensordnung 1960 übersteigen;
2. im Ausmaß von S 150.--
 - a) dem verheirateten Gemeindebeamten, der nicht unter Z.1 fällt,
 - b) dem nicht verheirateten Gemeindebeamten, wenn seinem Haushalt ein unversorgtes Kind angehört,
 - c) dem Gemeindebeamten, der verpflichtet ist, für den Unterhalt der geschiedenen Gattin ganz oder teilweise zu sorgen;
3. im Ausmaß von S 130.-- dem Gemeindebeamten für jedes unversorgte Kind das nicht zu seinem Haushalt gehört, für das er jedoch zu sorgen hat.

(2) Zu der Haushaltszulage nach Abs.1 Z.2 gebührt außerdem für jedes unversorgte Kind ein Zuschlag von S 130.--.

(3) Erfüllt der Gemeindebeamte sowohl die Voraussetzungen nach Abs.1 Z.2 als auch nach Abs.1 Z.3, so gebührt ihm der höhere Betrag.

(4) Bei der Beurteilung des Anspruches auf eine Haushaltszulage nach Abs.1 bzw. auf einen Zuschlag nach Abs.2 ist ein Kind jeweils nur einmal zu berücksichtigen, und zwar bei dem Elternteil, dessen Haushalt das Kind angehört. Eine Haushaltszulage gebührt insoweit nicht, als der Ehegatte eines Gemeindebeamten oder der andere Elternteil eine der Haushaltszulage gleichartige, den selben Personenkreis berücksichtigende Leistung von einem anderen Rechtsträger des öffentlichen Rechtes erhält. Besteht ein Anspruch auf eine ein Kind berücksichtigende Leistung auch gegen einen anderen Rechtsträger des öffentlichen Rechtes, so gebührt dem Gemeindebeamten die Haushaltszulage nur, wenn das Kind seinem Haushalt angehört.

(5) Ein verheirateter Gemeindebeamter weiblichen Geschlechtes hat keinen Anspruch auf die Haushaltszulage, wenn der Ehemann Einkünfte bezieht, die im Monat den Mindestsatz gemäß § 74 lit.a der Gemeindebeamtendienstordnung 1960 übersteigen; für jedes unversorgte Kind, für das der Ehemann nicht zu sorgen hat, gebührt jedoch eine Haushaltszulage gemäß Abs.1 Z.3.

(6) Ein uneheliches Kind eines Gemeindebeamten männlichen Geschlechtes oder ein Kind aus geschiedener Ehe eines Gemeindebeamten, das nicht dessen Haushalt angehört, ist nach Abs.1 Z.3 nur zu berücksichtigen, wenn der Gemeindebeamte für dieses Kind eine monatliche Unterhaltsleistung mindestens in der Höhe des Betrages erbringt, der nach Abs.1 Z.3 auf ein Kind entfällt.

(7) Ein Kind im Sinne des Abs.1 ist ein eigenes Kind des Gemeindebeamten, das

a) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

b) das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung einschließlich der Vorbereitung auf eine entsprechende Abschlußprüfung befindet, sofern dadurch seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht wird,

c) das 18. Lebensjahr vollendet hat, wenn es seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit der Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist.

(8) Einem Kind im Sinne des Abs.7 kann auf Antrag des Gemeindebeamten ein unversorgtes eigenes Kind gleichgestellt werden, das

a) das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, solange es sich nach der Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung während eines angemessenen Zeitraumes auf die Erwerbung eines akademischen Grades vorbereitet oder sich sonst einer erweiterten Berufsausbildung widmet,

b) das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, solange berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen,

c) das 25. Lebensjahr vollendet hat, wenn die Schul- oder Berufsausbildung, die Erwerbung eines akademischen Grades oder der Abschluß einer sonstigen erweiterten Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht oder durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert wurde, für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

(9) Auf Antrag des Gemeindebeamten kann ein unversorgtes, dem Haushalt des Gemeindebeamten angehörendes und von ihm ganz oder teilweise erhaltenes Kind für die Gewährung des Zuschlages gemäß Abs.2 einem eigenen Kind gleichgestellt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

(10) Die Gleichstellung nach den Abs.8 und 9 kann für die voraussichtliche Dauer der für die Gleichstellung maßgebenden Umstände befristet verfügt werden. Sie ist zu widerrufen, wenn die berücksichtigungswürdigen Gründe weggefallen sind.

(11) Dem Haushalt eines Gemeindebeamten gehört ein Kind an, wenn es nicht verheiratet ist und bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter der Leitung des Gemeindebeamten dessen Wohnung teilt oder sich mit dessen Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu Zwecken der Erziehung und Ausbildung im In- oder Ausland aufhält.

(12) Ein eigenes oder diesem gleichgestelltes Kind gilt als versorgt, wenn es weiblichen Geschlechtes und verheiratet ist und der Ehemann Einkünfte bezieht, die im Monat den Mindestsatz gemäß § 74 lit.a der Gemeindebeamtendienstordnung 1960 übersteigen.

(13) Ein eigenes oder diesem gleichgestelltes Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gilt, wenn nicht Abs.12 anzuwenden ist, als unversorgt; ein älteres Kind gilt als versorgt, wenn es

- a) Einkünfte bezieht, die im Monat den Mindestsatz gemäß § 74 lit.a der Gemeindebeamtendienstordnung 1960 übersteigen,
- b) einen Freiplatz in einer Bildungs-, Erziehungs- oder Versorgungsanstalt hat und die Anstalt für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommt oder
- c) einem Stift oder Kloster angehört und das Stift oder Kloster für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommt.

(14) Bei Einkünften in Güterform ist der Wert der Wohnung mit 15 v.H., der Wert der vollständigen ganzmonatigen Verköstigung mit 60 v.H., der Wert der vollständigen ganzmonatigen Verköstigung nebst Wohnung, Kleidung und Wäsche mit 95 v.H. und die Bestreitung sämtlicher Bedürfnisse durch die Beistellung von Sachwerten mit 100 v.H. des Mindestbetrages (Abs.1 Z.1, Abs.5, Abs.12 und Abs.13 lit.a) zu veranschlagen.

(15) Die Haushaltszulage nach Abs.1 bzw. der Zuschlag nach Abs.2 gebühren, sofern sie nach Aufnahme in das öffentlich-rechtliche (pragmatische) Dienstverhältnis durch Änderung des Familienstandes erstmalig anfallen, im vierfachen Ausmaß. Tritt durch Änderung des Familienstandes eine Erhöhung des Zuschlages nach Abs.2 ein, gebührt diese Erhöhung erstmalig im vierfachen Ausmaß.

§ 7a.

(1) Als Einkünfte im Sinne des § 7 gelten die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr.1/1954, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht nach § 3 EStG. 1953 steuerfrei sind:

(2) Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) Stipendien zur Förderung der Schul- oder Berufsausbildung,
- b) wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
- c) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsofopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, sowie nach dem Bundesgesetz, BGBl. Nr. 174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften.

(3) Werden Einkünfte für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie bei der Anwendung des § 7 Abs.1 Z.1, Abs.5, Abs.12 und Abs.13 lit.a, verhältnismäßig auf den längeren Zeitraum umzurechnen. Hierbei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres."

5. § 8 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Unter "normalmäßig" in den Fällen des Abs.2 lit.a, b und c ist jenes Ausmaß zu verstehen, das bei Eintritt des betreffenden Ereignisses gebührt hätte. Zu einem außerordentlichen Ruhe- oder Versorgungsgenuß gebühren Haushaltszulage, Zuschläge zu dieser, Teuerungszulagen und Sonderzahlungen."

6. § 15 hat zu lauten:

"Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe

§ 15.

(1) Überstellung ist die Einreihung eines Gemeindebeamten in eine andere Verwendungsgruppe.

(2) Bei der Überstellung eines Gemeindebeamten der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E des Schemas II oder aus den Verwendungsgruppen 7 bis 4 des Schemas I in die Verwendungsgruppe D, weiters aus der Verwendungsgruppe D des Schemas II oder den Verwendungsgruppen 3 bis 1 des Schemas I in die Verwendungsgruppe C gebührt die

Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Bestimmung seiner bisherigen Gehaltsstufe als Gemeindebeamter der bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend war, als Gemeindebeamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn der Gemeindebeamte von einer der nachstehenden Verwendungsgruppen in die andere überstellt wird: E, 7, 6, 5, 4, D, 3, 2, 1.

(3) Wird ein Gemeindebeamter der Dienstklassen I, II oder III aus den Verwendungsgruppen 7 bis 1, E, D oder C in die Verwendungsgruppe B überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Gemeindebeamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß als Gemeindebeamter der Verwendungsgruppe B zurückgelegt hätte, an die Stelle des Zeitraumes von zwei Jahren tritt ein solcher von vier Jahren, wenn der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe B nicht durch die Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Lehranstalt erfüllt hat.

(4) Wird ein Gemeindebeamter der Dienstklassen II oder III aus der Verwendungsgruppe B in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Gemeindebeamter der Verwendungsgruppe B im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppe A zurückgelegt hätte.

(5) Wird ein Gemeindebeamter der Dienstklassen I, II oder III aus den Verwendungsgruppen 7 bis 1, E, D oder C in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn die Abs. 3 und 4 auf ihn angewendet worden wären.

(6) Wenn es für den Gemeindebeamten günstiger ist, ist er abweichend von den Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Erfüllung des gemeinsamen Anstellungserfordernisses für die höhere Verwendungsgruppe in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hat, in der höheren Verwendungsgruppe verbracht hätte.

(7) Bei der Überstellung gemäß dem Abs.2 bis 5 ist die in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von vier Jahren für die Vorrückung und den Anfall der Dienstalterszulage anzurechnen. Durch eine solche Überstellung wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

(8) Ist der jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der Gehalt, der dem Gemeindebeamten jeweils in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Gemeindebeamten eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf diesen Gehalt.

(9) Wird ein Gemeindebeamter der Dienstklasse IV, V, VI oder VII in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt und hat er in der bisherigen Verwendungsgruppe bereits die in seiner Dienstklasse für die neue Verwendungsgruppe vorgesehene niedrigste oder eine höhere Gehaltsstufe erreicht, so ändert sich mit der Überstellung die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht.

Dem Gemeindebeamten gebühren jedoch mindestens die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe anrechenbare Gesamtdienstzeit in dem Ausmaß als Gemeindebeamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, die sich bei sinngemäßer Anwendung der Abs.2 bis 4 ergeben würde. Wurde der Gemeindebeamte gemäß § 14 Abs.4 vor dem Zeitpunkt der Zeitvorrückung in die Dienstklasse III befördert, so ist der Zeitraum, um den die Beförderung vor dem Zeitpunkt der Zeitvorrückung liegt, der anrechenbaren Gesamtdienstzeit zuzurechnen.

(10) Bei der Überstellung eines Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe C in eine höhere Verwendungsgruppe gemäß Abs.2,3 und 7 zweiter Satz bleibt die Abänderung der bezugsrechtlichen Stellung gemäß § 14 Abs.8 außer Betracht.

(11) Wird ein Gemeindebeamter in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich auf Grund der Zeitvorrückung ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Gemeindebeamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, als Gemeindebeamter der niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Durch eine solche Überstellung wird der Vorrückungstermin nicht berührt. Abs.10 gilt sinngemäß.

Wird ein Gemeindebeamter nach Schema I, oder II, der in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt worden ist, in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so ist er so zu behandeln, als ob er bis zur Überstellung in die niedrigere Verwendungsgruppe in der Verwendungsgruppe geblieben wäre, aus der er in die höhere Verwendungsgruppe überstellt worden ist.

(12) Ist die bisherige Dienstklasse des Gemeindebeamten in der bisherigen Verwendungsgruppe nicht mehr durch Zeitvorrückung erreichbar, so gebührt dem Gemeindebeamten die höchste Gehaltsstufe der Dienstklasse, die in der niedrigeren Verwendungsgruppe noch durch Zeitvorrückung erreichbar ist, und die entsprechende Dienstalterszulage.

(13) Ist der Gehalt, den der Gemeindebeamte in einer niedrigeren Verwendungsgruppe nach Abs.11 oder 12 erhält, niedriger als der bisherige Gehalt, so gebührt dem Gemeindebeamten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehältes, einzuziehende, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf den bisherigen Gehalt; für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen."

7. Im § 20 ist bei der Verwendungsgruppe W 2 die Zahl "IV" durch die Zahl "V" und bei der Verwendungsgruppe W 3 die Zahl "III" durch die Zahl "IV" zu ersetzen.
8. Im § 21 ist bei der Verwendungsgruppe W 2 die Aufzählung der Dienstklassen durch die Zahl "V" und bei der Verwendungsgruppe W 3 die Aufzählung der Dienstklassen durch die Zahl "IV" zu ergänzen.
9. Im § 22 erhalten die Absätze 2 und 3 die Bezeichnung als Absätze 3 und 4; als Abs.2 wird eingefügt:

"(2) Der Gehalt der Gemeindegewachebeamten der Verwendungsgruppe W 3 beträgt:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	S c h i l l i n g
I	1	1885
	2	1960
	3	2035
	4	2110
	5	2185
II	1	2327
	2	2407
	3	2487
	4	2567
	5	2647
	6	2727
III	1	2825
	2	2923
	3	3021
	4	3119
	5	3217
	6	3315
IV	1	3413
	2	3598
	3	3783
	4	3968

10. Im § 22 Abs.4 (bisher 3) ist das Zitat "Abs.2 lit.a" durch das Zitat "Abs.3 lit.a" zu ersetzen.

11. Nach § 25 wird als § 25 a eingefügt:

"Gemeindebeamte im Kindergartendienst.

§ 25 a.

(1) Für die Dienstbezüge der Gemeindebeamten im Kindergartendienst sind, sofern im Abs.2 nicht anderes bestimmt wird, die einschlägigen Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten für die Verwendungsgruppe KL 3 sinngemäß anzuwenden.

(2) Kinderwärtnerinnen sind so wie die übrigen Hilfsdienste einzustufen."

Artikel II.

(1) Kinder, für die der Gemeindebeamte bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Kinderzulage bezogen hat, sind bei der Bemessung der Haushaltszulage nach § 7 der Gemeindebeamtenehaltsordnung in der Fassung des Art. I Z.4 zu berücksichtigen, ohne daß es einer weiteren Verfügung bedarf.

(2) Wäre mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Person bei der Bemessung der Haushaltszulage außer Betracht zu lassen, für die nach den bisher geltenden Bestimmungen die entsprechende Familienzulage verblieben wäre, so ist die Haushaltszulage bis zu dem Zeitpunkt unter Berücksichtigung dieser Person zu bemessen, in dem die entsprechende Familienzulage nach den bisher geltenden Bestimmungen einzustellen wäre.

Artikel III.

(1) Auf Gemeindebeamte des Dienststandes, die vor dem 1. Juli 1965 von einer niedrigeren Verwendungsgruppe in die Verwendungsgruppe A oder B überstellt wurden, sind die Bestimmungen des § 15 Abs.3 bis

6 der Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958 in der Fassung des Artikel I Z.6 anzuwenden, wenn sich für sie dadurch eine günstigere dienst- und besoldungsrechtliche Stellung ergibt.

(2) Maßnahmen nach Abs.1 sind zu beantragen und werden mit dem 1. Juli 1965 wirksam, wenn der Antrag bis spätestens 30. Juni 1966 eingebracht wird, sonst mit dem der Einbringung folgenden Monatsersten.

Artikel IV.

Es treten in Kraft:

1. die Bestimmungen des Art. I, Z.6 rückwirkend mit 1. Juli 1965;
2. die Bestimmungen des Art. I, Z.2 bis 5 und 7 bis 10 rückwirkend mit 1. Juni 1965;
3. die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten.